



Satzung der St.Seb. Bruderschaft Angermund 1511 e.V.

Vorwort

Alle in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: St. Sebastianus-Bruderschaft Angermund 1511 e.V.. Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Düsseldorf unter der Nr.VR 5249 vom 01.01.1975 und hat seinen Sitz in Düsseldorf-Angermund.
2. Die St. Sebastianus-Bruderschaft Angermund 1511 e.V - im Folgenden „Bruderschaft“ genannt - ist kirchlich verbunden mit der kath. Pfarrgemeinde St. Agnes Angermund oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2 Wesen und Aufgabe

1. Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von christlichen Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennt.
2. Sie ist dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften - im Folgenden "Bund" genannt - angeschlossen und erkennt dessen Statut an.
3. Getreu dem Wahlspruch des Bundes "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Bruderschaft:
 1. zum Bekenntnis des Glaubens
 2. zum Schutz der Sitte
 3. zur Liebe zur Heimat.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck der Bruderschaft ist die Förderung
 - a) der religiösen Lebensbetätigung und der Betätigung christlicher Nächstenliebe,
 - b) der Bildung und Erhaltung eines gesunden Volkstums auf der Grundlage christlicher Sitte und Kultur,
 - c) der staatsbürgerlichen Erziehung nach den Grundsätzen der christlichen Weltanschauung,
 - d) die Förderung des traditionellen Brauchtums.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - ✓ Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
 - ✓ Fahنشwenken,
 - ✓ Pflege der traditionellen Marschmusik,
 - ✓ Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.
 - e) die Förderung des Sports.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - ✓ die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
 - ✓ Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren.

- f) die Förderung kultureller Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - ✓ Förderung der Musik wie beispielsweise durch die Veranstaltung von Konzerten, Musikwettstreiten oder der Unterhaltung eigener Musikgruppierungen,
 - ✓ Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO,
 - ✓ Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.
 - g) Förderung kirchlicher Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - ✓ Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,
 - ✓ aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchengvorstand etc.).
 - h) Förderung mildtätiger Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - ✓ die Durchführung von caritativen Aktionen
 - ✓ die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.
3. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Mitglied kann jede Person christlicher Konfession werden, die sich auf das Programm der Bruderschaft lt. § 3 verpflichtet und das 5. Lebensjahr vollendet hat (Stichtag siehe §7 Absatz 2).
2. Aufnahmen erfolgen durch die Jahreshauptversammlung.
3. Aufnahmeanträge müssen spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Der Vorstand beschließt, ob ein eingereichter Aufnahmeantrag der Jahreshauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird.
Bei Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Über die Aufnahme entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Aus der Bruderschaft scheidet mit Verlust eines jeden Anrechts aus, wer sich schriftlich beim Vorstand abmeldet. Eine Abmeldung ist nur zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres möglich.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft und des Bundes schädigt oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Jahreshauptversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage des Ausschlusses.

§ 6 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Bruderschaft zu beteiligen.
2. Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Zahlung der monatlichen Mitgliedsbeiträge befreit.
3. Darüber hinaus ist eine Teilnahme an Veranstaltungen erwünscht, die vom Vorstand besonders empfohlen werden. An kirchlichen Veranstaltungen sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollten sich alle Mitglieder beteiligen.
4. Jedes Mitglied hat nach vollberechtigter Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss.

§ 7 Pagen-, Schülerschützen-, Jungschützenabteilung (Schützenjugend)

1. In der Schützenjugend werden 6 bis 24 jährige Mitglieder erfasst, und zwar als Pagenschützen vom 6. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr, als Schülerschützen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und als Jungschützen, die eine selbständige Gruppe innerhalb der Bruderschaft darstellen, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
2. Stichtag für Altersbestimmung bei Aufnahme und Übernahme ist jeweils der 31.12. des laufenden Geschäftsjahres.
3. Die Jungschützen können sich ihren eigenen Vorstand wählen. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die von den Jungschützen gefassten Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Vorstandes der Bruderschaft.
4. Die Jungschützen schießen den Kronprinzen/die Kronprinzessin, die Schülerschützen den Schülerprinzen / die Schülerprinzessin und die Pagenschützen den Pagenprinzen / die Pagenprinzessin aus.
5. Die von der Schützenjugend an die Bruderschaft zu entrichtenden monatlichen Beiträge betragen für Jungschützen 50% der Beiträge der älteren Mitglieder. Schülerschützen und Pagenschützen entrichten monatlich einen jeweils von der Jahreshauptversammlung festzulegenden Prozentsatz der älteren Mitglieder, der 15% nicht übersteigen darf.
6. Pagenschützen, Schülerschützen und minderjährige Jungschützen bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
7. Der Jungschützenmeister organisiert und führt die Schützenjugend der Bruderschaft. Er trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung
8. Der Jungschützenmeister hat Sitz und Stimme im Vorstand der Bruderschaft.
9. Pagen- und Schülerschützen sind in der Jahreshauptversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 8 Ehrenmitglieder

1. Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von den Beiträgen befreit und haben zu den Veranstaltungen freien Eintritt.
2. Der Präses der Bruderschaft ist Ehrenmitglied der Bruderschaft.

§ 9 Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind

1. die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung),
2. der Vorstand.

§ 10 Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung

1. Die Versammlungen werden vom Chef, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
2. Alljährlich im Januar ist eine Jahreshauptversammlung als Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben.
3. In dringenden und eiligen Fällen kann der Chef eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beim Chef beantragen.
4. Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Chefs bzw. seines Stellvertreters, wenn dieser die Sitzung leitet.
7. Die Abstimmungen sind offen, wenn die Versammlung mit einfacher Mehrheit nicht anderes beschließt.
8. Anträge und Wahlvorschläge für den Vorstand aus den Reihen der Mitglieder können auch als Initiativanträge während der Mitgliederversammlung gestellt werden.
9. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Chef oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
10. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
11. Ist eine Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen nicht durchführbar, kann die Wahl auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen erfolgen.

§ 11 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Aufgabe der Jahreshauptversammlung ist
 1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 6. Änderung der Satzung.
2. Die von der Jahreshauptversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen.
3. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht.
4. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Chef,
 - b) dem stellvertretenden Chef,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem Hauptmann,
 - f) dem Schießmeister,
 - g) dem Jungschützenmeister,
 - h) dem Königs- und Chefadjutanten,
 - i) dem stellvertretenden Geschäftsführer,
 - j) dem stellvertretenden Kassierer,
 - k) dem stellvertretenden Schießmeister
 - l) den fünf Beisitzern.
2. Er wird von der Jahreshauptversammlung auf 6 Jahre gewählt mit der Maßgabe, dass alle 3 Jahre die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ausscheidet, und zwar in folgendem Turnus:

Block A (1. Hälfte)

- a) Chef
- b) Geschäftsführer
- c) Schießmeister
- d) Jungschützenmeister
- e) stellvertretender Kassierer
- f) Königs- und Chefadjutant
- g) Beisitzer (Schützenhaus)
- h) Beisitzer (Musik)

Block B (2. Hälfte)

- a) stellvertretender Chef
- b) Kassierer
- c) Hauptmann
- d) stellvertretender Geschäftsführer

- e) stellvertretender Schießmeister
 - f) Beisitzer (Oberbrasseler)
 - g) Beisitzer(Technik)
 - h) Beisitzer (Vereins- und Mitgliederverwaltung)
3. Der Oberbrasseler wird durch das Brasselkommando gewählt und durch die Jahreshauptversammlung als Vorstandsmitglied bestätigt.
 4. Die Volljährigkeit gilt als Voraussetzung für die Wählbarkeit zum Vorstandsmitglied. Der Präses der Bruderschaft und der/die amtierende König/Königin gehören dem Vorstand als stimmberechtigte Mitglieder an.

§ 13 Gesetzlicher Vorstand

1. Die Bruderschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Chef, den Geschäftsführer und den Kassierer, welche Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind.
2. Im Falle der Verhinderung eines der Genannten, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, vertritt ihn der stellv. Chef.
3. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.
6. Der gesetzliche Vorstand und der Vorstand können jeweils Beschlüsse auch als schriftliche Beschlüsse herbeiführen. Diese Beschlussfassung darf auch elektronisch erfolgen. Der Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes / des Vorstandes beteiligt worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder teilgenommen hat.
7. Der gesetzliche Vorstand/ Vorstand können ihre Sitzungen auch als virtuelle Sitzung durchführen. Es gelten die Regeln einer Sitzung unter Anwesenden.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind die
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Erstattung des Tätigkeitsberichtes,
 - d) Anrufung des Ehrengerichtes des Bundes gemäß Ehrengerichtsordnung (s. §16).
2. Die Vorstandssitzungen werden vom Chef, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Chef, einberufen und geleitet.
3. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Chef oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
4. Über alle Zuwendungen und außergewöhnlichen Zahlungen kann der Vorstand, soweit Deckung vorhanden ist, beschließen.

§ 15 Beschreibung der Aufgaben

1. Der Chef ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er vertritt die Bruderschaft in den Gremien des Bundes und seiner Untergliederungen.
2. Der stellvertretende Chef vertritt den Chef im Falle seiner Verhinderung.

3. Der Kassierer ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen.
4. Dem Geschäftsführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und der Jahreshauptversammlung.
5. Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes.
Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

§ 16 Festveranstaltungen

1. Das Patronatsfest wird nach altem Brauch als Familienfest begangen. Zu diesem Tag lädt der Vorstand zum Gottesdienst ein.
2. Das Schützenfest findet grundsätzlich am 2. Sonntag im September als echtes Volks- und Heimatfest statt.
3. Am Schießen auf den Königsvogel kann sich jedes Mitglied der Altschützenabteilung beteiligen.
4. Der König/die Königin kann allein auftreten oder eine Begleitung wählen.
5. Wer die Königswürde erlangt, auch das nichtkatholische Mitglied, verpflichtet sich ausdrücklich, die Pflichten des Königs/der Königin, insbesondere bei Prozessionen und Kirchgängen, voll zu übernehmen.
6. Beim Schießen kann sich niemand vertreten lassen. König/Königin ist, wer das letzte Stück Holz von der Stange herunterholt. In Zweifelsfällen entscheidet der Schießmeister.
7. Das jeweilige Mitglied, das das letzte Stück Holz von der Stange geholt hat, kann erst nach Ablauf von 5 Jahren erneut die Königswürde erringen.
8. Die Majestäten werden bei allen Veranstaltungen und öffentlichen Auftritten das Amt und die Bruderschaft würdig und vorbildlich vertreten.
9. Die Jungschützen schießen ihren Kronprinzen/ihre Kronprinzessin, die Schülerschützen ihren Schülerprinzen/ihre Schülerprinzessin und die Pagenschützen ihren Pagenprinzen/Pagenprinzessin im sportlichen Wettkampf aus, wobei die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß anzuwenden sind.

§ 17 Kirchliche Veranstaltungen

1. An den eucharistischen Prozessionen und allen größeren kirchlichen Veranstaltungen (z. B. Abholen des Bischofs, Einführung eines Pfarrers, Teilnahme an der jährlichen Bußprozession) nimmt die Bruderschaft teil. In allen eucharistischen Prozessionen geht die Bruderschaft unmittelbar hinter dem Allerheiligsten. Der Baldachin wird von Mitgliedern der Bruderschaft getragen.
2. Die Bruderschaft lässt in jedem Jahr zwei Hl. Messen für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft lesen, und zwar eine am Patronatsfest, die andere am Schützenfestmontag. Beim Ewigen Gebet hat die Bruderschaft eine eigene Betstunde.

3. An dem Begräbnis eines Mitgliedes nimmt die Bruderschaft mit der Bruderschaftsfahne teil und betet für die Seelenruhe des Verstorbenen.
4. Abhängig vom Wunsch des Verstorbenen wird entweder ein Kranz niedergelegt oder eine Spende in Höhe der Kranzkosten getätigt.

§ 18 Kunst- und Kulturpflege

Die Bruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat und die ihr übertragenen Altertums-, Heimat- und Kunstwerte.

§ 19 Sportschießen

1. Die Bruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes.
2. Die Bruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 20 Sozialverpflichtung der Bruderschaft

1. Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.
2. Der Umfang der Leistungen und der versicherte Personenkreis ergibt sich aus den jeweils vereinbarten Versicherungsbedingungen.

§ 21 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 10.10.2021 Bestandteil der Satzung der Bruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 22 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben:
Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten.
Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften (BHDS) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den BHDS und seine Regionalverbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem. Soweit waffenrechtliche bzw. schießsportliche Belange es durch Gesetz oder Rechtsverordnung erfordern, wird dem BHDS als anerkannter Schießsportverband im Sinne von § 15 WaffG gestattet, personenbezogene Daten über das internetgestützte Programmsystem zu verarbeiten, zu nutzen und an das Bundesverwaltungsamt weiterzuleiten.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage, in Festschriften oder in sozialen Medien veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 23 Satzungsänderungen

1. Änderungsvorschläge sind dem Vorstand einzureichen.
2. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Bruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.
4. Der geschäftsführende Vorstand darf Änderungen der Satzung, die aus redaktionellen Gründen für die Eintragung in das Vereinsregister oder aus zwingenden gesetzlichen Gründen erforderlich werden, mit Zustimmung des Gesamtvorstands vornehmen.

§ 24 Auflösung der Bruderschaft

1. Die Bruderschaft kann nur auf Anordnung des zuständigen Bischofs aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen, mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände, an die Katholische Kirchengemeinde St. Agnes Angermund, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Die Bruderschaft ruht, wenn die Anzahl der Mitglieder auf weniger als 7 Personen abgesunken ist.
5. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Bruderschaft in Düsseldorf-Angermund mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 23. Januar 2022 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Düsseldorf-Angermund, den 23. Januar 2022



Chef
Peter Ahlmann



Geschäftsführer
Harald Weber



Kassierer
Jens Brandl

**Anlage: Schiedsgerichtsordnung vom 10.10.2021
des Bundes der Historischen Deutschen
Schützenbruderschaften e.V.**
unter Bezugnahme auf den § 39 des Statuts des Bundes

I. Organisation des Schiedsgerichtswesens

- § 1 Die nachstehende Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung in allen Fällen des § 39 des Statuts des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. – nachfolgend „Bund“ genannt.. Das Schiedsgericht ist zur abschließenden Streitschlichtung errichtet. Die Mitglieder des Bundes haben sich mit der Anerkennung des Statuts der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen.
- § 2 Das Schiedsgericht besteht aus einer bis drei Kammern mit je einem Vorsitzenden, der zum Richteramt befähigt sein muss, und zwei Bundesmeistern oder stellvertretenden Bundesmeistern als Beisitzer.
- § 3 Die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie für jeden Beisitzer zwei Stellvertreter werden vom Hauptvorstand auf fünf Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt Neuwahl für den Rest der Amtszeit. Jeweils zwei Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden fest einer Kammer zugeordnet.
- § 4 Die Schiedsgerichtsverfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Geschäftsstelle des Bundes abwechselnd auf die einzelnen Kammern des Gerichts verteilt, in der Folge 1. Kammer, 2. Kammer, 3. Kammer. Bei Vakanz einer Kammer wird diese bei der Verteilung nicht berücksichtigt.
Fällt ein Vorsitzender durch Tod oder aus einem anderen Grund aus oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird das Verfahren an die nächste Kammer gemäß vorstehender Regelung übergeben.
Fällt ein Beisitzer durch Tod oder aus einem anderen Grund aus oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird er durch einen seiner Stellvertreter (in alphabetischer Reihenfolge) ersetzt. Sollten auch diese Stellvertreter nicht zur Verfügung stehen, so treten entsprechend die Beisitzer der folgenden Kammer in diese Funktion ein. Kommen der Vorsitzende oder einer der Beisitzer aus der gleichen Diözese wie einer der Beteiligten des Schiedsgerichtsverfahrens, ist die in der Geschäftsverteilung nachfolgende Kammer für die Durchführung des Verfahrens zuständig.
- § 5 Der Hochmeister des Bundes hat die Mitglieder des Schiedsgerichts folgendermaßen zu verpflichten:
"Sie verpflichten sich, Ihr Amt als Schiedsrichter mit Gewissenhaftigkeit und unparteiischer Redlichkeit auszuüben."
Die Mitglieder des Schiedsgerichts verpflichten sich sodann mit der Erklärung:
"Ich verpflichte mich."
Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Hochmeister zu unterzeichnen.

- § 6 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben.
Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben über alles, was ihnen aus ihrer Tätigkeit als Schiedsrichter bekannt wird, unbedingtes Stillschweigen zu bewahren.
Schiedsrichter kann niemand sein, bei dem die Ausschließungsgründe des § 41 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen (z. B. Sachen, in denen er selbst Partei ist, in Sache seines Ehegatten oder verwandter oder verschwägerter Person, in Sachen, in denen er selbst als Beistand einer Partei, als Zeuge oder als Sachverständiger beteiligt war).
Schiedsrichter soll ferner niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Wirkt ein solcher Schiedsrichter an einem solchem Schiedsspruch mit, ohne dass eine der Parteien die Mitwirkung gehörig gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des ergangenen Schiedsspruchs nicht berührt.

II: Das Verfahren

- § 7 Vordringliche Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, zwischen den streitenden Parteien zu schlichten und die vergleichsweise Erledigung des Streites anzustreben.
- § 8 Das Schiedsgericht ist sachlich zuständig für die im § 39 des Statuts des Bundes genannten Fälle.
- § 9 Ist eine einvernehmliche, vergleichsweise Erledigung des Verfahrens nicht möglich oder tunlich, ist das Schiedsgericht in der Rechtsfindung und in der Anordnung der Maßnahmen frei.
Das Schiedsgericht kann Strafmaßnahmen anordnen, insbesondere
- a) zeitweilige oder dauernde Ausschließung eines Mitglieds aus der Bruderschaft,
 - b) zeitweilige oder dauernde Ausschließung einer Bruderschaft aus dem Bund,
 - c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Bruderschaften, Regionalverbände und des Bundes,
 - d) Verhängung von Bußgeldern, insbesondere im Falle von Ehrenkränkungen, bis zu einer Höhe von 1.000,- € für Einzelpersonen, bzw. 2.500,- € für Verbände.
 - e) Aberkennung von Orden und Ehrenzeichen des Bundes.
- Sonstige ihm geeignet erscheinende Maßnahmen bleiben dem Schiedsgericht unbenommen.
- § 10 Die Anrufung des Schiedsgerichts hat unter Bezeichnung des Gegners schriftlich zu erfolgen. Es soll der der Klage zugrundeliegende Sachverhalt dargestellt und ein Klageantrag gestellt werden. Die Klage ist in dreifacher Ausfertigung an die Bundesgeschäftsstelle zu richten. Diese Unterlagen sind unverzüglich an den Vorsitzenden der zuständigen Kammer weiterzuleiten.
Der Vorsitzende hat die Klageschrift unverzüglich dem Beklagten zur Stellungnahme oder im Falle der Unzuständigkeit bzw. erkennbarer Befangenheit an den dann zuständigen Kammervorsitzenden zu übersenden. Dem Beklagten ist eine Frist zur schriftlichen Erwiderung zu setzen, die vier Wochen nicht überschreiten soll. Der Vorsitzende kann die Erwiderungsfrist in Eilfällen auf bis zu zwei Tage verkürzen.

Der Beklagte ist mit der Verfügung über die Fristsetzung darüber zu belehren, dass er bei nicht fristgerechter Erwidern mit seinem Vortrag ausgeschlossen werden kann, wenn dieser zu einer Verzögerung des Verfahrens führt.

Der Vorsitzende soll nach Zugang der Erwidern binnen vier Wochen

- a) den Verhandlungstermin innerhalb weiterer vier Wochen bestimmen,
- b) die Beisitzer unter Übersendung der Klageschrift und der Erwidern sowie die Parteien und eventuelle Zeugen unter Angabe des Beweisthemas laden.

Die Ladung soll durch Einschreiben/Rückschein erfolgen. Eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen ist einzuhalten.

§ 11 Die Sitzungen des Schiedsgerichts finden grundsätzlich im Hause der Bundesgeschäftsstelle statt. Dem Vorsitzenden ist es jedoch unbenommen, einen zweckmäßigen Tagungsort zu bestimmen.

§ 12 Die Parteien haben zur Verhandlung persönlich zu erscheinen. Bruderschaften oder Verbände werden durch ihre vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (§ 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist im Zweifel nachzuweisen.

Die Parteien können sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt und durch weitere geeignete Personen Beistand gewähren lassen. Die Kosten für die Beratung oder Vertretung einer Partei gehen, ohne Rücksicht auf Ausgang des Verfahrens und den im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheid, stets zu Lasten der vertretenen Partei.

Das Schiedsgericht hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Parteivertreter zurückzuweisen. Bei der Vertretung durch Dritte ist schriftliche Vollmacht erforderlich.

Erscheint der Kläger nicht zur Verhandlung, so wird das Verfahren eingestellt. Die Kosten des Verfahrens sind ihm mit dem Einstellungsbeschluss aufzuerlegen.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird in seiner Abwesenheit verhandelt und im Falle der Schlüssigkeit der Anrufung durch Schiedsversäumnisspruch, mit dem dem Beklagten auch die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind, entschieden.

§ 13 Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über die Zulassung zu den Verhandlungen.

In der Verhandlung hat das Schiedsgericht den Sach- und Streitstand zu erörtern und gegebenenfalls die notwendigen Beweise zu erheben. Das Verfahren bestimmt das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen. Die Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren gemäß §§1025 ff. ZPO gelten ergänzend.

Eine notwendige eidliche Vernehmung von Zeugen oder Parteien erfolgt durch das für den Tagungsort örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht auf Ersuchen des Vorsitzenden der Schiedsgerichtskammer.

Der Vorsitzende ist befugt, einen Protokollführer für die Verhandlung zu bestellen, der an der Beratung nicht teilnimmt.

§ 14 Das Schiedsgericht entscheidet im Anschluss an die Verhandlung nach geheimer Beratung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu fixieren.

Der Schiedsspruch ist vom Vorsitzenden nach der Beratung den Parteien zu verkünden und sodann in Schriftform, versehen mit Entscheidungsgründen und von den Mitgliedern der Schiedsgerichtskammer unterzeichnet, den Parteien nachweislich, z.B. durch Einschreiben/Einwurf, binnen eines Monats zu übersenden.

Für den Fall, dass aus dem Schiedsspruch eine Vollstreckungsmaßnahme erforderlich sein wird, ist der Schiedsspruch der unterlegenen Partei durch den Gerichtsvollzieher zuzustellen. Zuständiges Gericht im Sinne § 1062 ZPO ist das für den Tagungsort der Schiedsgerichtskammer örtlich und sachlich zuständige Gericht.

Kommt es zu einem Vergleich, so hat sich der Schuldner gemäß § 1053 ZPO der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich zu unterwerfen.

§ 15 Wird von einer Partei der Einwand erhoben, dass das Schiedsgericht nicht zuständig sei, so entscheidet das Schiedsgericht nach Prüfung der Unterlagen selbst über seine Zuständigkeit.

§ 16 Bei offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Anrufung kann der Vorsitzende der Schiedsgerichtskammer alleine entscheiden. Gegen diese Entscheidung, die nachweislich, z.B. durch Einschreiben/Einwurf, zuzustellen ist, ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung durch eingeschriebenen Brief der Einspruch an die Schiedsgerichtskammer gegeben.

Nach dem Einspruch regelt sich das Verfahren entsprechend den vorstehenden Regelungen dieser Schiedsgerichtsordnung.

§ 17 Sind bei Ablauf der Amtszeit der Schiedsgerichtskammern Verfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt wurde oder der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist, so entscheidet die Schiedsgerichtskammer in ihrer bisherigen Besetzung. Die Schiedsrichter bleiben für diese Sache bis zur abschließenden Entscheidung im Amt.

§ 18 Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

III: Die Kosten des Verfahrens

§ 19 Die Kosten des Verfahrens werden vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf Antrag festgesetzt.

Das Schiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung des Verfahrens oder bestimmter, im Lauf des Verfahrens gestellter Anträge (Ladung von Zeugen, Sachverständigen, Buchprüfungen u.ä.) von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 20 Die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie haben jedoch Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und eine Erstattung der Auslagen. Dies gilt auch für das Gericht, die Parteien sowie für vernommene bzw. geladene Zeugen und Sachverständige.

Die Höhe der Erstattungsansprüche richten sich für

- den Vorsitzenden nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Beisitzer, Parteien, Zeugen und Sachverständige nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG)
- das Gericht nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) und nach der Höhe der tatsächlich an die Beteiligten erstatteten Zahlungen.“

§ 21 (1) Im Falle eines vergleichweisen Abschlusses des Verfahrens trägt jede Partei ihre eigenen Kosten und jeweils 1/3 der Kosten des Schiedsgerichts. Sind mehrere Parteien am Verfahren beteiligt, gilt die Verteilungsregelung für die Kosten des Schiedsgerichts entsprechend anteilig.

Zu einem weiteren Drittel trägt der Bund die Kosten des Schiedsgerichts.

(2) Im Falle der Entscheidung durch Schiedsspruch trägt die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens in vollem Umfang. Bei teilweisem Unterliegen trägt jede Partei die Kosten, soweit sie unterlegen ist.

§ 22 Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Streitwert wird durch Beschluss des Schiedsgerichts festgesetzt. Ergeben sich im Lauf des Verfahrens vor dem Beschluss des Schiedsgerichts über den Streitwert Meinungsverschiedenheiten, hat der Vorsitzende eine einstweilige Entscheidung zu treffen, vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch das Schiedsgericht.

§ 23 Die vorstehende Schiedsgerichtsordnung wurde am Sonntag, den 10. Oktober 2021 von der Bundesvertreterversammlung in Leverkusen verabschiedet und in Kraft gesetzt.